

Mandanten-Informationen 2011/03

Stuttgart, im Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die **HINWEISE OKTOBER 2011**, die wie folgt gegliedert sind:

- A. Rechtsänderungen
- B. Ertragsteuern
- C. Umsatzsteuer
- D. Sonstiges

Ergänzen will ich diese mit folgenden Informationen:

0. Aktueller Block

1. Alle Steuerzahler

2. Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler - entfällt -

3. Arbeitgeber, Arbeitnehmer - entfällt -

4. GmbH - , GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer - entfällt -

5. Personengesellschaften/Gesellschafter - entfällt -

6. Haus- und Grundbesitzer

7. Kapitalanleger/Kapitaleinkünfte

8. Umsatzsteuerzahler

9. Erben und Schenken - Erbschaftsteuer

10. Finanzbuchhaltung - entfällt -

11. Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

12. Privates/Persönliches - entfällt -

13. **Hinweis:** Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen nicht qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

0. Aktueller Block

0.1 E-Mails: Täglich 40 Minuten Arbeitszeit verloren

Die häufige Unterbrechung durch eintrudelnde E-Mails lähmen den „geistigen Flow“ von Mitarbeitern, warnt das britische Henley Management College nach einer Umfrage unter 180 Führungskräften. Pro Bürotag gingen so im Durchschnitt 40 Minuten an wertvoller Arbeitszeit verloren. Insgesamt verträdelten hoch bezahlte Manager im Laufe ihres Berufsleben drei wertvolle Jahre damit, elektronische Post zu sichten, Mails weiterzuleiten und Spams zu entfernen. Laut einer Erhebung der Universität Cardiff brauchen wir selbst für eine nur fünfsekündige Unterbrechung durch E-Mails im Schnitt jedes Mal 64 Sekunden, um uns wieder auf den davor bearbeitenden Sachverhalt zu konzentrieren. Auch für die Teamarbeit seien E-Mails nur bedingt förderlich, sagt der Unternehmensberater Bern Höhne. So hätten E-Mails in der Gruppe den Nebeneffekt, Diskussionen in die Länge zu ziehen und zuvor getroffene Entscheidungen zu verwässern.

0.2 Wer als Praktikant einen zu hohen Lohn bekommt, verliert das Kindergeld

Bekommt ein Student für ein berufsbezogenes Praktikum eine Vergütung bezahlt, kann er seinen Anspruch auf Kindergeld verlieren. Das entschied der Bundesfinanzhof in einem veröffentlichten Urteil. Im konkreten Fall hatte ein Student 2005 ein halbjähriges Praktikum in den USA gemacht. Dort mietete er ein möbliertes Zimmer und bekam eine Praktikantenvergütung von 1.120 EUR im Monat. Der Bundesfinanzhof entschied, dass er die Mehraufwendungen für Miete und Verpflegung nicht von seinen Einkünften abziehen könne. Da seine Gesamteinkünfte somit den Jahresgrenzbetrag überschritten, wurde sein Kindergeld für das gesamte Jahr gestrichen.

0.3 Sind Sie als Vereinsvorstand tätig, denken Sie an eine risikogerechte Haftpflichtversicherung

Als Vorstand haften Sie dem Verein und den Mitgliedern nicht, wenn nur eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt. So der neue § 31 a Abs. 1 BGB. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt die Haftung allerdings bestehen. Gegenüber Dritten können Vorstände bei nur leichter Fahrlässigkeit Haftungsfreistellung verlangen.

Die Haftungsbegrenzung setzt voraus, dass tatsächlich eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt. Das heißt: **Die Tätigkeit erfolgt entweder unentgeltlich, oder die Vergütung übersteigt 500 EUR jährlich nicht.**

Trotz der Haftungsminderung sollten Vorstandsmitglieder nicht auf eine Haftpflichtversicherung verzichten. Denn der Übergang von einfacher zu grober Fahrlässigkeit kann durchaus fließend sein. Weiterer Aspekt: **Das neue Recht lässt zu, gegenüber den Mitgliedern von den günstigen**

Haftungsregelungen abzuweichen. Auch daraus können sich Haftungsfälle ergeben, die abgesichert sein sollten.

0.4 Monatliche Bankgebühren für Führung eines Darlehenskontos unzulässig

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Klausel über die Zahlung einer monatlichen Gebühr für die Führung des Darlehenskontos in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank **unwirksam** ist.

Die Bank verwendete im Streitfall gegenüber ihren Privatkunden in ihren Allgemeinen Bedingungen für Darlehensverträge eine Klausel, durch welche sie sich beim Abschluss von Darlehensverträgen die Bezahlung einer monatlichen Gebühr für die Führung des Darlehenskontos versprechen lässt.

Nach gesetzlicher Regelung (§ 307 BGB) sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies sah das Gericht im Streitfall als gegeben an. Die Kontoführungsgebühr diene nicht der Abgeltung einer vertraglichen Gegenleistung oder einer zusätzlichen Sonderleistung der Bank. Die Bank führe das Darlehenskonto ausschließlich zu eigenen buchhalterischen bzw. Abrechnungszwecken.

0.5 Start der elektronischen Lohnsteuerkarte!

Mit dem bevorstehenden Jahreswechsel wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch die elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt.

Schon in den nächsten Tagen werden hierzu den ca. 41 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihre so genannten „Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale“ (ELStAM) in einem Schreiben übersandt.

Dieses sollten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sorgfältig und schnellstmöglich auf ihre Richtigkeit kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der mitgeteilten Steuerklasse. Denn falsche Daten können dazu führen, dass der Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2012 netto weniger im Geldbeutel hat, weil der Arbeitgeber, z. B. aufgrund einer falsch gespeicherten Steuerklasse, zunächst mehr Lohnsteuer einbehalten muss.

Sollten die Daten einer Korrektur bedürfen, können diese bis zum Jahresende beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Warum das Ganze?

Mit der elektronischen Lohnsteuerkarte können Arbeitgeber künftig die Daten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer elektronisch abrufen.

Dies erleichtert die Kommunikation zwischen Bürger, Unternehmen und Finanzamt enorm. Sie kann nun individuell, papierlos und sicher auf elektronischem Wege erfolgen und wird dadurch wesentlich beschleunigt.

Auch muss bei Verlust der Lohnsteuerkarte keine kostenpflichtige Ersatzlohnsteuerkarte mehr ausgestellt werden.

Zudem werden bei einer Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse die gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale künftig automatisch angepasst. So wird beispielsweise der Kinderfreibetrag nach Geburt eines Kindes oder bei einer Heirat die Änderung der Lohnsteuerklassen (von I/I in IV/IV) automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Ist das sicher?

Ja. Die Lohnsteuerdaten werden unter strikter Beachtung des Datenschutzes gespeichert und übermittelt.

Zunächst einmal ist nur der aktuelle Arbeitgeber zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale befugt. Außerdem können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Abruf für einzelne oder alle Arbeitgeber sperren. Darüber hinaus werden alle Abrufe der Daten protokolliert.

Zudem können Bürgerinnen und Bürger jederzeit mit ihrer persönlichen Identifikationsnummer Einsicht in ihre gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale nehmen. Hierzu müssen sie sich nur einmalig im elektronischen Elster-Online-Portal registrieren lassen.

0.6 P-Konto und Änderung beim Pfändungsschutz

Ab dem 1. Januar 2012 wird Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld nur noch für Pfändungsschutzkonten nach § 850k der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 gewährt.

1. Alle Steuerzahler

1.1 Mit dem Routenplaner gegen Steuerhinterzieher

Finanzbeamte überprüfen Entfernungangaben in der Steuererklärung mit dem Routenplaner – und zwar auch rückwirkend. Wer falsche Kilometerangaben macht, dem droht ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Das Strafmaß bewegt sich von einer Geldstrafe bis hin zu fünf Jahren Haft – letzteres nur in schweren Fällen. In einem vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az: 3 K 2635/08) verhandelten Fall kam eine Arbeitnehmerin glimpflich davon, sie musste lediglich nachzahlen. Seit 1996 hatte sie stets 28 anstelle von zehn Entfernungskilometern als Arbeitsweg in ihre Steuererklärung eingetragen. Als die Finanzbehörde die falschen

Angaben mit Hilfe eines Routenplaners entdeckte, änderte sie rückwirkend die Steuerbescheide der betreffenden Jahre. **Dies befand das Gericht für zulässig, da durch die Routenplanerabfrage neue Tatsachen bekannt geworden seien.**

2. **Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler** - entfällt -
3. **Arbeitgeber, Arbeitnehmer** - entfällt -
4. **GmbH-, GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer** - entfällt -
5. **Personengesellschaften/Gesellschafter** - entfällt -
6. **Haus- und Grundbesitzer**

6.1 **Mieteinnahmen**

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind die **Mieteinnahmen** zu erklären.

Mieteinnahmen sind alles, was der Vermieter vom Mieter erhalten; und zwar die **Grundmiete und Nebenkosten**.

Sehr oft, erklärt der Mandant nur die Mieteinnahmen und glaubt die Nebenkosten wären keine solchen. Dies ist aber nicht richtig.

Das Finanzamt wird von Jahr zu Jahr genauer und fragt in letzter Zeit oft danach, ob Mietnebenkosten angefallen sind, wenn dies der Fall ist, müssen diese erklärt werden.

Es gibt aber auch die Fälle, in denen der Vermieter die Nebenkosten nicht weiter berechnet und diese bereits in der Miete enthalten sind.

Auch Nachzahlungen oder Erstattungen aus Nebenkosten sind bei der Erklärung zu beachten.

7. Kapitalanleger/Kapitaleinkünfte

7.1 Sigmarszell, Kreis Lindau – hinter der Grenze – 100.000 EUR geschmuggelt

Bei einer Kontrolle haben Zollbeamte bei einem 63-Jährigen 100.000 EUR Bargeld gefunden. Sie überprüften das Fahrzeug auf der Autobahn 96 in Höhe der Ausfahrt Sigmarszell. Das Geld, das nicht angemeldet war, hatte der 63-Jährige in Umschlägen im Aktenkoffer und in einer Golftasche versteckt. Gegen ihn wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

8. Umsatzsteuerzahler

8.1 Verschärfte Haftung bei unrichtigem oder unberechtigtem Umsatzsteuerausweis in Rechnungen nach § 14c UStG

Der BFH hat in einer jüngeren Entscheidung seine Rechtsprechung geändert. Die Steuerschuld gemäß § 14c UStG entsteht entgegen bislang vertretener Auffassung auch dann, wenn eine Rechnung nicht alle Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthält.

Fazit:

Mit diesem Urteil setzt sich eine Tendenz fort: Das Umsatzsteuerrecht wird zunehmend von formalen Aspekten geprägt. Der Rechtsverkehr wird damit aus umsatzsteuerlicher Sicht erschwert. Dies gilt nicht nur für die **Eingangsseite** und die strengen formalen Anforderungen für den Vorsteuerabzug (zum Beispiel wird eine exakte Leistungsbeschreibung gefordert), sondern gleichermaßen für die **Ausgangsseite**. Für Unternehmer bedeutet dies, im Unternehmen Sicherungsmechanismen einzuziehen, um zu verhindern, dass Rechnungen mit unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis das Unternehmen verlassen. Andernfalls bleibt nur das aufwendige Verfahren der Rechnungsberichtigung.

9. Erben und Schenken - Erbschaftsteuer

9.1 Wer sich auf Umwegen beschenken lässt, spart Steuern

Gelangen Präsente erst auf Umwegen an die gewünschte Zielperson, spart das oft Erbschaftsteuer. Denn dann sind hohe Freibeträge nutzbar. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass sich die Freibeträge stets danach richten, wie der Empfänger mit dem Schenker verwandt ist. Je näher die Verwandtschaft beider Personen ist, umso großzügiger fallen die steuerfreien Grenzen aus. So beträgt der Freibetrag pro Kind 400.000 EUR, je Enkel 200.000 EUR und beim ehelichen oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner 500.000 EUR. Nicht besonders hoch mit **20.000 EUR ist hingegen die Begünstigung für Schwiegerkinder**, Geschwister, Nichten, Cousins oder unverheirateten Paare. Hinzu kommen noch deutlich höhere Steuersätze bis 50 Prozent bei entfernter oder fehlender Verwandtschaft.

Setzt die Familie nun als Steuersparstrategie eine sogenannte Kettenschenkung ein, lassen sich hohe Freibeträge sparen und geringere Steuersätze erzielen. Erkennt das Finanzamt einen Gestaltungsmissbrauch, dann besteuert es den Vorgang wie die direkte Schenkung an die endgültig begünstigte Person. In diesem Fall darf es die Zwischenperson aber nicht auch noch zusätzlich belangen, so das Finanzgericht München in einer aktuellen Entscheidung (Az. 4 V 548/11). Denn diese wurde gar nicht bereichert, wenn sie das erhaltene Geld oder eine Immobilie postwendend weiterleiten musste.

Von einer schädlichen Dreieckskonstruktion gehen die Beamten aus, sofern nur Steuern gespart werden sollen, es ansonsten keinen Grund für diesen komplizierten Umweg gibt und die Mittelperson keinen eigenen Entscheidungsspielraum darüber hat, was sie mit dem erhaltenen Vermögen anstellt. Nur wenn sie es – zumindest auf dem Papier – selbst in der Hand hat, eine weitere Schenkung ausführen zu können, akzeptiert das Finanzamt die zweifache Übertragung. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Grundsatzfrage sind die Ausgestaltung der Verträge sowie die hiermit erkennbar angestrebten Ziele der Parteien. Eindeutige Umgehungen werden beispielsweise aufgedeckt, wenn Verträge aufeinander abgestimmt sind und der gesamte Vorgang schriftlich dokumentiert ist, etwa per Notarvertrag.

Deshalb sollte die Familie geschickter vorgehen, mit einer vertraglichen und zeitlichen Komponente. Die Mittelperson verschenkt das zugewendete Vermögen erst Monate später an den Endempfänger. Dann kann eher von einer eigenen Entscheidungsfreiheit ausgegangen werden.

Ein klassischer Fall sind Geschenke an den Lebensgefährten, über den Nachwuchs. Ein Partner gibt dem gemeinsamen Kind Geld, das dieses anschließend seinem anderen Elternteil schenkt. Da hier verwandtschaftliche Verbindungen bestehen, gelten hohe Freibeträge. Die steuerlich ungünstige direkte Übergabe an den Lebensgefährten kann vermieden werden. Bei

diesem Beispiel sind bei minderjährigen Kindern jedoch zivilrechtliche Hürden zu beachten.

10. Finanzbuchhaltung

- entfällt –

11. Lohn- und Gehaltsbuchhaltung

11.1 Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um sogenannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 EUR im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 18.07. bis 31.08.2011 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 EUR. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 01.10.2011 arbeitet er für monatlich 400 EUR. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

11.2 Tankgutschein statt Lohnerhöhung – Eine Option, von der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen profitieren

Möglich gemacht hat das Steuersparmodell die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Zusammenhang mit Tankgutscheinen, Tankkarten und Geschenkgutscheinen. Der Vorteil ergibt sich durch die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 EUR. Diese greift voll, wenn es keine anderen sonstigen Sachbezüge gibt. Ein Mitarbeiter kommt so jährlich in den Genuss eines steuerfreien Wertes von 528 EUR. Der Arbeitgeber spart seinen Sozialversicherungsanteil darauf.

Bei anstehenden freiwilligen Lohnverhandlungen: Schlagen Sie Ihrem Mitarbeiter als Alternative zu einer Lohnerhöhung eine monatliche Tankkarte vor. Überzeugen Sie Ihren Mitarbeiter mit der nebenstehenden Vergleichsrechnung.

Vorteilsrechnung

1. Lohnerhöhung

Bruttolohn bisher	35.000 EUR
Lohnerhöhung	600 EUR
Bruttolohn neu	35.600 EUR
Steuer	6.413 EUR

2. Tankgutschein

Bruttolohn	35.000 EUR
Tankgutschein	528 EUR
Steuerpflichtig	35.000 EUR
Steuer	6.226 EUR

Steuerersparnis 187 EUR.

11.3 Neue Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2011

Liegt dem Arbeitgeber ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vor, ist der Arbeitgeber nicht mehr berechtigt, das pfändbare Arbeitseinkommen an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Dabei sind Grenzen zu beachten, bis zu denen das Arbeitseinkommen unpfändbar ist.

Ab 01.07.2011 gelten neue Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO, für einen monatlichen Lohnzahlungszeitraum z. B.

Grundfreibetrag 1.028,89 EUR (bisher 985,15 EUR)

Freibeträge für unterhaltsberechtigten Personen

- erste Person 387,22 EUR (bisher 370,76 EUR)
- zweite bis fünfte Person jeweils 215,73 EUR (bisher 206,56 EUR)

Hinweis:

Bei der Ermittlung des pfändbaren Arbeitseinkommens ist zu beachten, dass Teile dieses Einkommens unpfändbar (§850a ZPO) sind, so z. B. die Hälfte des für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Lohns sowie Weihnachtsgeld bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens (max. jedoch 500 EUR).

12. Privates/Persönliches

- entfällt -

Soviel für heute.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Richard Bosser', written in a cursive style.

Richard Bosser
Steuerberater

Anlagen

HINWEISE OKTOBER 2011

Flyer – Die elektronische Lohnsteuerkarte startet 2012

Jetzt in Aktien investieren - Gute Kaufgründe

Weltwirtschaft steht nicht am Abgrund

Die Lage ist besser als die Stimmung

**Besuchen Sie unsere Homepage
www.bosser.de**